



Urteil vom 11. Mai 2015

Besetzung

Richterin Christa Luterbacher (Vorsitz),
Richter Martin Zoller, Richter William Waeber,
Gerichtsschreiberin Regina Derrer.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Afghanistan,
vertreten durch Raffaella Massara, Rechtsanwältin,
Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende - Testbetrieb VZ
Zürich, Förrlibuckstrasse 110, 8005 Zürich,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM; zuvor Bundesamt für
Migration, BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Flüchtlingseigenschaft und Asyl (ohne Wegweisungsvollzug);
Verfügung des BFM vom 10. September 2014 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer – ein unbegleiteter, minderjähriger Afghane aus B._____, Provinz C._____, Afghanistan – suchte am 8. Juli 2014 im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) Kreuzlingen um Asyl nach. Gleichentags wurde ihm mitgeteilt, dass er per Zufallsprinzip der Testphase des Verfahrenszentrums Zürich (VZ) zugewiesen wurde. Dem Beschwerdeführer wurde die Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende im VZ Zürich als Rechtsvertretung zugewiesen. Am 9. Juli 2014 hat er eine entsprechende Vollmacht unterzeichnet.

B.

B.a Am 31. Juli 2014 wurde der Beschwerdeführer im Beisein seiner von der Rechtsberatungsstelle bestimmten Rechtsvertreterin zu seiner Person und summarisch zum Reiseweg und zu seiner Flucht befragt (Befragung zur Person [BzP]). Am 20. August 2014 wurde er, ebenfalls im Beisein seiner Rechtsvertreterin, einlässlich zu seinen Asylgründen angehört.

Anlässlich dieser beiden Anhörungen machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, er sei in der Stadt Mazar-i-Sharif, Provinz Balch, Afghanistan, mit seinen Eltern aufgewachsen. Von Januar bis Mai 2014 habe er in D._____, Provinz C._____, in einer Schule der Institution E._____ als [Lehrer] gearbeitet. Zu diesem Zweck sei er im Januar 2014 mit seinen Eltern von Mazar-i-Sharif in eine Zweitwohnung nach B._____ gezogen (vgl. A14/14, Rz. 1.17.05 und 2.02; A22/15, F2ff. und F53f.). Aufgrund seiner Tätigkeit als [Lehrer], im Rahmen derer er unter anderem Jugendliche für [den Unterricht] gewinnen sollte, um diese weniger empfänglich für eine Zusammenarbeit mit den Taliban zu machen, sei er von Letzteren bedroht worden. Begonnen habe es damit, dass er im April 2014 im Rahmen der Diskussionen, die er mit seinen Schülern im Unterricht jeweils geführt habe, festgestellt habe, dass sich deren Verhalten ihm gegenüber geändert habe (vgl. A22/15, F56ff.). Kurz darauf habe er in den Heften seiner Schüler, die er von diesen zur Korrektur erhalten habe, ein bis zwei Mal pro Woche an ihn gerichtete Drohungen von Drittpersonen vorgefunden, die seiner Vermutung nach von den Taliban stammten. Bei einigen der Schüler habe es sich denn, so wie er gehört habe, auch um Kinder von Taliban gehandelt (vgl. A14/14, Rz. 7.01; A22/15, F60ff. und F73). Anfang Mai 2014 habe seine Mutter zudem einen an ihn adressierten Drohbrief der Gruppierung erhalten. Darin sei ge-

standen, dass man ihn, egal wo man ihn in Afghanistan anträfe, umbringen würde. Als er diesen Brief seinem Vater gezeigt habe, habe dieser beschlossen, dass der Beschwerdeführer in Gefahr sei und das Land so schnell wie möglich verlassen müsse. Seine Eltern hätten sich schliesslich mit ihm zusammen auf die Flucht begeben, wobei er sie an der Grenze zwischen dem Iran und der Türkei habe zurücklassen müssen und mit einer anderen Familie weitergereist sei. Seither habe er nichts mehr von seinen Eltern gehört und vermute – aufgrund der Auskunft seines Schleppers – dass diese nicht mehr am Leben seien (vgl. A14/14, Rz. 7.01; A22/15, F27ff. und 66ff.).

B.b Zur Untermauerung seiner Vorbringen legte der Beschwerdeführer, neben seiner afghanischen Taskara, seinen Mitarbeiterausweis der Organisation E._____ vom [Januar] 2014, seinen Arbeitsvertrag ("Letter of Appointment") mit der Organisation E._____ vom [Januar] 2014, ein Zertifikat, wonach er von 2005 bis 2013 die Schule besucht hat, sowie den Drohbrief der Taliban vom [Mai] 2014 ins Recht (vgl. A17/9). Mit Eingabe vom 14. August 2014 reichte er zudem ein Referenz-E-Mail des Senior Administrator / Human Resources Officer der Organisation E._____ vom [August] 2014 nach, in dem unter anderem darauf hingewiesen wird, dass der Beschwerdeführer in D._____ von den Taliban bedroht worden sei, weshalb er das Land verlassen habe (vgl. A20/2).

B.c Da das BFM – vor dem Hintergrund der Untersuchung der Taskara des Beschwerdeführers durch das Grenzwachtkorps der Eidgenössischen Zollverwaltung, wonach es sich beim eingereichten Identitätsdokument um eine Totalfälschung handle (vgl. A18/7) – an der vorgetragenen Minderjährigkeit des Beschwerdeführers zweifelte, gab es am 20. August 2014 beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich ein Gutachten zur Altersschätzung des Beschwerdeführers in Auftrag. Danach bewegte sich das wahrscheinliche Lebensalter des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Untersuchung am 22. August 2014 zwischen 17 und 19 Jahren (vgl. A29/6 und A30/6).

C.

C.a Mit E-Mail vom 27. August 2014 kündigte das BFM der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers an, ihr den Entwurf seines Entscheids am 28. August 2014 zuzustellen, und teilte ihr mit, dass es ihr bis am Montag, 1. September 2014, Gelegenheit einräume, sich dazu zu äussern. Das gleichentags gestellt Gesuch der Rechtsvertreterin um Fristerstreckung bis Dienstag, 2. September 2014, wurde mit umgehender E-Mailantwort

des BFM abgelehnt (vgl. A31/2). Dementsprechend stellte das BFM der Rechtsvertreterin den Entscheidentwurf am 28. August 2014 zur Stellungnahme zu.

C.b Nach Eingang des Entscheidentwurfs am 28. August 2014 ersuchte die Rechtsvertreterin das BFM erneut um eine Fristerstreckung von 24 Stunden. Zur Begründung führte sie aus, dass es ihr angesichts der hohen Arbeitslast, mit der sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende, Testbetrieb VZ Zürich, konfrontiert sei, nicht möglich sei, die Stellungnahme zum Entwurf innert Frist abzufassen (vgl. A28/1). Mit Schreiben vom 29. August 2014 lehnte das BFM dieses Fristerstreckungsgesuch erneut ab und führte dazu aus, dass angesichts der maximal zehn Tage dauernden Taktenphase, die vorliegend am 1. September 2014 ende, die gewährte Frist zur Stellungnahme von 48 Stunden als angemessen zu erachten sei (vgl. A32/1).

C.c Mit Eingabe vom 31. August 2014 nahm die Rechtsvertreterin schliesslich fristgerecht zum Entscheidentwurf des BFM Stellung. Bezüglich der verweigerten Fristerstreckung wies sie nochmals auf ihre hohe Arbeitslast hin und führte ergänzend an, dass sie dem Problem angesichts der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers auch nicht mit einem Handwechsel des Mandats hätte begegnen können, da ein solcher nicht mit ihrer Rolle als Vertrauensperson im Sinne von Art. 27 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) vereinbar gewesen wäre (vgl. A27/4).

D.

Mit Verfügung vom 10. September 2014 (vgl. A35/10; ersetzt die Verfügung vom 2. September 2014, welche fälschlicherweise eine Zuweisung des Beschwerdeführers an den Kanton F._____ vorsah [vgl. A33/9]) lehnte das BFM das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab und ordnete dessen Wegweisung aus der Schweiz an. Wegen derzeitiger Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nahm es den Beschwerdeführer jedoch vorläufig in der Schweiz auf. Der Beschwerdeführer wurde dem Kanton G._____ zugewiesen (vgl. A37/3).

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, weshalb deren Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. So seien seine Darstellungen bezüglich der ersten Bedrohung – der angeblich von den Taliban in die Hefte der Schüler

geschriebenen Einschüchterungen – vage und konstruiert geblieben, da der Beschwerdeführer einerseits nicht habe sagen können, ob tatsächlich die Taliban dahinter steckten, und es andererseits jeglicher Logik entbehre, dass Mitglieder der Gruppierung ihre Kinder in eine [bestimmte Schule] schickten, damit Letztere [ein bestimmtes Fach] lernten, und gleichzeitig deren Lehrer bedrohten. Auch erscheine es konstruiert, dass die Taliban zwar gegen Lehrer von E._____, nicht aber gegen die Organisation selbst – die offenbar ohne weiteres ihre Projekte vor Ort durchführen könne – vorgingen. Im konkreten Fall des Beschwerdeführers komme in diesem Zusammenhang hinzu, dass nicht nachvollziehbar sei, welches Interesse die Gruppierung an einer so jungen, erst seit Kurzem als Lehrer tätigen Person wie ihm gehabt habe. Die Darstellungen bezüglich der zweiten Bedrohung durch die Taliban mittels Drohbrief seien ebenfalls konstruiert und stereotyp ausgefallen. So lasse die Schilderung der Übergabe des Schreibens von den Taliban an die Mutter des Beschwerdeführers keinerlei persönliche Färbung erkennen und gehe nicht über Allgemeinplätze hinaus. Schon die Aussage, das Schreiben sei seiner Mutter und nicht ihm übergeben worden, sei als schematisch zu qualifizieren. Da es sich bei der zweiten Bedrohung um das fluchtauslösende Moment gehandelt habe, hätten diesbezüglich konkretere und detailliertere Angaben erwartet werden können. Insgesamt erscheine das geschilderte Verhalten der Taliban wenig nachvollziehbar. So sei nicht davon auszugehen, dass die Taliban den Beschwerdeführer von März bis Mai 2014 mit dem Tode bedroht hätten, ohne jemals zur Tat zu schreiten, wenn sie tatsächlich ein ernsthaftes Interesse am Beschwerdeführer gehabt hätten, wäre es für die Gruppierung doch ein leichtes gewesen, diesen in der Schule oder zu Hause abzufangen. Schliesslich erscheine es auch sehr konstruiert, dass der Beschwerdeführer anstelle von weniger weitgehenden Massnahmen, wie der Aufgabe seines Berufes oder der Rückkehr nach Mazar-i-Sharif, unmittelbar nach Erhalt des Drohschreibens die Flucht ins Ausland ergriffen habe. An dieser Einschätzung vermöchten auch die eingereichten Unterlagen nichts zu ändern. So besitze das ins Recht gelegte Drohschreiben keinerlei Beweiswert, da solche vermeintlichen Talibanbriefe selbst hergestellt oder gegen Bezahlung gekauft werden könnten. Die Unterlagen bezüglich der Anstellung als [Lehrer] bei E._____ belegten lediglich die Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der genannten [Organisation].

Zur Stellungnahme der Rechtsvertreterin vom 31. August 2014 hielt das BFM fest, dass das E-Mail des Senior Administrator / Human Resources Officer der Organisation E._____ vom [August] 2014 von der Vo-

rinstanz unter den Beweismitteln im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers subsumiert worden sei. Die im letzten Satz des E-Mails enthaltene Bestätigung, dass der Beschwerdeführer seine Arbeit bei E._____ aufgrund der Bedrohung durch die Taliban habe aufgeben müssen, sei zudem offensichtlich als Gefälligkeit zu werten, weshalb ihr kein Beweiswert zukomme. Zum Vorwurf der Rechtsvertreterin, es sei ihr keine Einsicht ins Altersgutachten gewährt worden, hielt das BFM fest, dass das Gutachten kein entscheidrelevantes Dokument sei, da es die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Minderjährigkeit bestätige und sich mithin nicht nachteilig auf sein Asylgesuch auswirke. Folglich sei die Akteneinsicht aus prozessökonomischen Gründen zu verweigern. Da sich auch das Resultat der Untersuchung der Taskara des Beschwerdeführers nicht nachteilig auf sein Asylgesuch ausgewirkt habe, habe weder das Dokument noch dessen Analyse in der Verfügung erwähnt werden müssen. Der Vorwurf, der Beschwerdeführer habe die Gesuchsgründe nicht frei schildern können, sei ebenfalls zurückzuweisen, da ihm trotz der Oberflächlichkeit seiner Asylgründe mehrmals Gelegenheit dazu geboten worden sei, diese zu substantiieren.

E.

E.a Mit Eingabe vom 22. September 2014 (Poststempel; vorgängig per Telefax) beantragte die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, die Verfügung vom 10. September 2014 sei aufzuheben und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, eventualiter sei die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers anzuerkennen. In prozessualer Hinsicht beantragte sie, es sei ihr Einsicht in die Altersabklärung des Beschwerdeführers und danach eine Frist zur Beschwerdeergänzung zu gewähren; ferner ersuchte sie um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses.

E.b Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass die Vorinstanz den Sachverhalt nur ungenügend abgeklärt habe, weil sie dem Beschwerdeführer angesichts der sehr eng gefassten Fragen nicht die Gelegenheit gegeben habe, seine Gesuchsgründe frei zu schildern, obwohl Spontanberichten gerade im Hinblick auf die vorliegend relevante Frage der Glaubhaftigkeit ein sehr hoher Beweiswert zukomme. Zudem sei die Haltung der Vorinstanz gegenüber dem Beschwerdeführer derart von Misstrauen geprägt gewesen, dass eine rechtsgenügende Sachverhaltsabklärung nicht habe gelingen können. So habe das BFM dem Beschwerdeführer Fragen, die auf die Zumutbarkeit einer Wegweisung abzielten, gestellt, bevor sich dieser überhaupt zu seinen Asylgründen habe

äussern können. Hinsichtlich der Fragen betreffend den Verbleib der Eltern habe die Vorinstanz zudem keinerlei Rücksichtnahme gezeigt, obwohl dies angesichts der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers angezeigt gewesen sei. Diese misstrauische Haltung der Vorinstanz sei wohl darauf zurückzuführen, dass das BFM aufgrund der vermeintlich gefälschten Taskara darauf geschlossen habe, dass der Beschwerdeführer falsche Angaben zu seinem Alter und seiner Identität gemacht habe. Da der Beschwerdeführer gemäss Arbeitsvertrag die gleiche Taskara auch seinem Arbeitgeber in Afghanistan vorgelegt habe und es angesichts der Inkonsistenz solcher Dokumente ohnehin fragwürdig sei, inwiefern deren Echtheit überhaupt in Zweifel gezogen werden könne, sei diese Schlussfolgerung indes gar nicht gerechtfertigt gewesen. Aus diesen Gründen sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Für den Fall, dass das Bundesverwaltungsgericht diesem Antrag auf Kassation nicht stattgeben sollte, sei von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers auszugehen und deren Asylrelevanz zu prüfen. So sei es alles andere als abwegig, dass die Taliban – welche die unterschiedlichsten Strategien nutzten, um die Bevölkerung einzuschüchtern – gegen [Bildungsprojekte] in Afghanistan vorgingen und versuchten, Lehrpersonen von ihrer Tätigkeit abzubringen. Dass die Gruppierung dabei nicht nur gegen die Lehrer, sondern auch gegen die dahinterstehenden Organisationen selbst vorgehe, lasse sich mittels einer einfachen Google-Recherche gerade anhand des Beispiels der Organisation E._____ belegen. Auch verfolgten die Taliban nicht mehr primär das Ziel, Schulen zu schliessen, sondern versuchten vielmehr sicherzustellen, dass die Schulen mit ihrer Ideologie im Einklang stünden. Subtile Drohungen in Schulheften seien dafür ein durchaus geeignetes Mittel. Hinzu komme, dass sich die Taliban gerade in der Region C._____ frei bewegten und direkt mit der Zivilbevölkerung interagierten. Im Übrigen seien den Schilderungen des Beschwerdeführers betreffend die Drohungen im Schulzimmer etliche Realkennzeichen zu entnehmen. So vermittele seine Umschreibung der eigenen Wahrnehmung den Eindruck, dass es sich beim Erzählten um persönlich Erlebtes handle. Dem Vorwurf der Vorinstanz, die Aussagen des Beschwerdeführers betreffend die Übergabe des Drohschreibens an seine Mutter seien stereotyp sowie zu wenig konkret und detailliert, sei entgegenzuhalten, dass der Beschwerdeführer dieses Ereignis naturgemäss nur so wiedergeben könne, wie ihm dieses von seiner Mutter geschildert worden sei. Im Übrigen sei dieser Vorwurf insofern missbräuchlich, als dem Beschwerdeführer zu diesem Themen-

bereich nur gerade fünf eng gefasste Fragen gestellt worden seien. Dass dem eingereichten Drohschreiben keinerlei Beweiswert zukommen solle, sei als Standardbehauptung zu werten, mit welcher die Vorinstanz ihre Begründungspflicht verletzt habe, da aus dem Entscheid nicht hervorgehe, ob das BFM das Drohschreiben tatsächlich einer Echtheitsprüfung unterzogen habe. Die von der Vorinstanz als unglaublich eingestuften Elemente, dass die Taliban an einer Person wie dem Beschwerdeführer überhaupt Interesse gehabt hätten und ihre Opfer bis zu drei Monate mit dem Tod bedrohten, ohne je zur Tat zu schreiten, würden zudem durch die eingereichte Schnellrecherche der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 9. September 2014 gestützt. Dem Vorwurf, es wirke konstruiert, dass der Beschwerdeführer unmittelbar nach Erhalt des Drohschreibens ins Ausland geflohen sei, sei schliesslich zu entgegnen, dass die Entscheidung, das Land zu verlassen, vom Vater des Beschwerdeführers getroffen worden, und insofern nachvollziehbar sei, als nur [einige Zeit] früher Mitarbeiter von E._____ gezielt getötet worden seien. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die Aussagen des Beschwerdeführers weder stereotyp, noch konstruiert, sondern vielmehr widerspruchsfrei und durchaus mit der Realität vereinbar seien, und dass sie zudem durch diverse Beweismittel belegt worden seien und sich weitgehend mit den Ergebnissen der SFH-Schnellrecherche vom 9. September 2014 deckten. Ein mangelnder Detailgehalt der Aussagen könne dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden, seien ihm doch fast ausschliesslich eng gefasste Fragen gestellt worden, weshalb er seine Gründe nicht in freier Erzählung habe darlegen können. Nach dem Gesagten sei glaubhaft dargelegt worden, dass der Beschwerdeführer als Lehrer der Organisation E._____ zur Zielscheibe der Taliban geworden sei, weshalb seine Vorbringen asylrelevant im Sinne von Art. 3 AsylG seien und er mangels inländischer Schutzmöglichkeit als Flüchtling anzuerkennen sei.

E.c In prozessualer Hinsicht rügte die Rechtsvertreterin, die Vorinstanz habe den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie der Rechtsvertretung die Einsichtnahme in die vom BFM in Auftrag gegebene Altersabklärung zu Unrecht verweigert habe. So bedürfe es in einem hängigen Verfahren seitens des Gesuchstellers keines besonders schutzwürdigen Interesses an der Akteneinsicht. Auch lasse sich die Akteneinsicht vorliegend nicht mit Verweis auf öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen im Sinne von Art. 27 VwVG verweigern. Aus diesem Grund werde zwecks Heilung dieser Gehörsverletzung nachträglich Einsicht in die genannte Altersabklärung sowie die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeergänzung verlangt.

Schliesslich führte die Rechtsvertreterin aus, die Vorinstanz habe den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör auch mit der Abweisung ihres Gesuchs um Erstreckung der Frist zur Stellungnahme zum Entwurf verletzt. So hätte diese Frist so lang angesetzt werden müssen, dass die Rechtsvertreterin genügend Zeit zur Vorbereitung und Redaktion der Eingabe gehabt hätte. Dabei hätten die konkreten Fallumstände und nicht nur die formale Einhaltung der im Gesetz vorgesehenen Rahmenfrist – welche im Übrigen gemäss Art. 17 Abs. 3 der Verordnung vom 4. September 2013 über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (TestV, SR 142.318.1) ohne Weiteres hätte erstreckt werden können – massgebend sein sollen. Indem die Vorinstanz der Einhaltung der zehntätigen Frist, bei der es sich ohnehin nicht um mehr als um eine Ordnungsfrist handle, mehr Gewicht beigemessen habe als dem Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör, habe sie überspitzt formalistisch gehandelt. Zudem habe sie, indem sie sich selbst mehr als die Hälfte der Zeit für das Redigieren des Entwurfes eingeräumt und der Rechtsvertreterin eine unbedeutende Fristerstreckung von nur einem Tag verweigert habe, auch den Grundsatz der Waffengleichheit verletzt. Schliesslich sei es mit dem Grundsatz der Rücksichtnahme auf das Kindeswohl im Sinne der Kinderrechtskonvention sowie mit Art. 17 AsylG nicht vereinbar, bei Minderjährigen einen Handwechsel bei der Rechtsvertretung zu provozieren, wo dieser vermeidbar wäre. Inwiefern vorliegend eine Heilung dieser Gehörsverletzung durch das Gericht möglich sei, könne indes offen gelassen werden, da der Entscheid gemäss den vorangehenden Ausführungen ohnehin aufzuheben sei.

E.d Zur Untermauerung ihrer Vorbringen reichte die Rechtsvertreterin zusammen mit der Beschwerde folgende Dokumente ein:

- Kopie der bereits bei der Vorinstanz eingereichten Taskara, einschliesslich einer neuen, durch die Rechtsvertretung veranlassten Übersetzung (vgl. Beilage 2);
- Kopie des bereits bei der Vorinstanz eingereichten Schulzertifikats, einschliesslich einer neuen, durch die Rechtsvertretung veranlassten Übersetzung (vgl. Beilage 3);
- zwei Ausdrücke aus Google Maps mit Karten der Ortschaften Mazar-i-Sharif, B. _____ und D. _____ (vgl. Beilage 4);

- Kopie des bereits bei der Vorinstanz eingereichten Drohbrieffs der Taliban vom [Mai] 2014, einschliesslich einer neuen, durch die Rechtsvertretung veranlassten Übersetzung (vgl. Beilage 5);
- Referenz-E-Mail des Deputy HR Manager der Organisation E._____ vom 4. September 2014 (vgl. Beilage 6);
- [Quellen betreffend Angriff der Taliban auf die Organisation E._____]
- Kopie der Checkliste des Beratungsgesprächs mit der Rechtsvertretung vom 9. Juli 2014 (vgl. Beilage 9);
- Kopie des Nachweises (DHL Lieferschein) für die aus Afghanistan zugestellten Beweismittel (vgl. Beilage 10);
- E-Mail des Schweizerischen Roten Kreuzes vom [August] 2014 bezüglich Treffen zwischen dem Beschwerdeführer und der Organisation vom [August] 2014 (vgl. Beilage 11);
- E-Mail der Rechtsvertreterin ans BFM vom 12. August 2014 betreffend Gesuch um prioritäre Behandlung des Verfahrens des Beschwerdeführers (vgl. Beilage 12);
- Kopie der Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 9. September 2014 zu Afghanistan: Gefährdung durch die Taliban (vgl. Beilage 13);
- Kopie des Berichtes von H._____, [Spital], vom 19. September 2014 (vgl. Beilage 14);
- Kopie der Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 12. März 2013 (ALEXANDRA GEISER, SFH (Hrsg.), Afghanistan: Tazkira, Bern 12. März 2013) (vgl. Beilage 15).

F.

F.a Mit Zwischenverfügung vom 29. September 2014 hiess das Bundesverwaltungsgericht das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gut und verzichtete antragsgemäss auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Zudem gewährte es der Rechtsvertreterin Einsicht ins im Aktenstück A30/6 enthaltene anonymisierte Altersgutachten und setzte ihr eine Frist zur Ergänzung der Beschwerde an. Zur Begründung der gewährten Akteneinsicht führte das Gericht an, dass die Vorinstanz die Einsichtnahme in die Akten nur aus den in Art. 27 Abs. 1 VwVG genannten Gründen verweigern dürfe, wobei vorliegend mit Ausnahme der privaten Interessen der im Gut-

achten mit Namen genannten Personen an deren Anonymisierung keine Gründe für eine weitergehende Beschränkung der Einsicht ersichtlich sei.

F.b Mit fristgerechter Eingabe vom 7. Oktober 2014 (Poststempel; vorgängig per Telefax) führte die Rechtsvertreterin in Ergänzung zu ihrer Beschwerde aus, der Verdacht, dass der Beschwerdeführer falsche Altersangaben gemacht habe, sei durch die Altersabklärung nicht bestätigt worden. Vielmehr sei bei der festgestellten Altersstreuung von der Minderjährigkeit und der Richtigkeit des Geburtsdatums des Beschwerdeführers auszugehen. Dieser Umstand sei bei der Glaubwürdigkeitsbeurteilung im begünstigenden Sinne zu berücksichtigen.

G.

Das Bundesverwaltungsgericht bot dem BFM daraufhin Gelegenheit zur Einreichung einer Stellungnahme zur Beschwerde. In seiner Vernehmlassung vom 6. November 2014 hielt das BFM fest, dass die Beschwerdeschrift keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel enthalte, die eine Änderung seines Standpunktes rechtfertigten. Betreffend die Abweisung des Fristerstreckungsgesuchs sei dennoch zu erwähnen, dass sich das BFM und die Rechtsvertretung bei der Konzeption der Abläufe im Testbetriebsverfahren – in Anbetracht der vorgegebenen Frist von 8 bis 10 Tagen für die gesamte Taktenphase – gemeinsam auf eine Frist von 24 Stunden für die Einreichung einer Stellungnahme zu einem Entscheidungsentwurf geeinigt hätten. Auch habe man sich darauf geeinigt, dass diesbezüglich Fristerstreckungsgesuche gestellt werden könnten. Vorliegend sei das Gesuch jedoch abgelehnt worden, weil bereits von Anfang an eine Frist von 48 Stunden gewährt worden sei. Bezüglich des Vorwurfs der unzureichenden Feststellung des Sachverhaltes sei anzufügen, dass dem Beschwerdeführer in der Anhörung vom 20. August 2014 umfassend Gelegenheit gegeben worden sei, seine Asylgründe frei zu schildern. So seien betreffend die geltend gemachten Probleme mit den Taliban zunächst offene und anschliessend eingrenzende Fragen gestellt worden, wobei dem Beschwerdeführer jeweils die Möglichkeit gegeben worden sei, seine Vorbringen zu substantiieren. Der Vorwurf, die Haltung der Vorinstanz sei aufgrund der vermeintlich gefälschten Taskara von grossem Misstrauen geprägt gewesen, werde zurückgewiesen. So gehöre die Abklärung der Identität einer asylsuchenden Person zur Erstellung des Sachverhaltes. Auch sei die Konfrontation des Beschwerdeführers mit dem Ergebnis der Analyse der Taskara in adäquater Weise erfolgt. Schliesslich nahm die Vorinstanz noch zu den auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismitteln betreffend Tötung von Mitarbeitern von E._____ Stellung

und führte dazu aus, dass sich diese nicht auf den Fall des Beschwerdeführers bezögen und deshalb nicht geeignet seien, die Glaubhaftigkeit dessen Aussagen zu belegen. Dasselbe gelte für den Bericht der SFH.

H.

Mit Replik vom 28. November 2014 wurde im Wesentlichen auf die Ausführungen in der Beschwerde vom 22. September 2014 verwiesen. In Ergänzung dazu wurde bezüglich der unzureichenden Sachverhaltsfeststellung angeführt, die Vorinstanz habe sich auch nicht im Ansatz an die vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil E-1928/2014 vom 24. Juli 2014 (mittlerweile publiziert als BVGE 2014/30, Anmerkung des Gerichts) aufgestellten Vorgaben betreffend Vorgehensweise bei der Befragung von Minderjährigen gehalten. Vielmehr sei die Befragung genau gleich wie bei einem Erwachsenen durchgeführt worden. Bezüglich des Vorwurfs, die Haltung der Vorinstanz sei von Misstrauen geprägt gewesen, führte die Rechtsvertreterin ergänzend an, dass es fraglich sei, weshalb das BFM keine einzige die Identität oder das Alter klärende Frage gestellt habe und in dieser Hinsicht nur die Altersabklärung angeordnet habe. Weiter stelle sich die Frage, inwiefern die Altersabklärung die Identität des Beschwerdeführers tatsächlich geklärt habe. Jedenfalls sei klar, dass die Vorgehensweise der Vorinstanz bei Asylsuchenden Unsicherheiten hervorrufe, welche gerade bei Minderjährigen nicht der Sachverhaltsabklärung dienlich seien.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

Aufgrund der Zuweisung des Beschwerdeführers in die Testphase des Verfahrenszentrums in Zürich kommt die Testphasenverordnung (TestV, SR 142.318.1) zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 TestV).

1.3 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 38 TestV i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.4 Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVE 2014/26 E. 5).

2.

2.1 Wie in Bst. E.d ausgeführt, rügte die Rechtsvertreterin in ihrer Rechtsmitteleingabe vom 22. September 2014 unter anderem, die Vorinstanz habe mit der Abweisung ihres Gesuchs um Erstreckung der Frist zur Stellungnahme zum Entscheidentwurf den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt.

2.2 Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101] haben die Parteien eines Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 24 E. 5.1). Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst unter anderem das Recht auf vorgängige Anhörung (Art. 30 Abs. 1 VwVG), welches vorsieht, dass die Behörde sich beim Erlass ihrer Verfügung nicht auf Tatsachen abstützen darf, zu denen sich die von der Verfügung betroffene Person nicht vorgängig äussern und diesbezüglich Beweis führen konnte. Für das Testphasenverfahren wurde dieses Anhörungsrecht ausdrücklich in Art. 17 Abs. 2 Bst. b, c und f TestV festgehalten.

2.3 Art. 17 Abs. 1 TestV sieht vor, dass die Taktenphase ein beschleunigtes Verfahren darstellt und zwischen acht und zehn Arbeitstagen dauert.

Diese Verfahrensdauer kann aus triftigen Gründen und wenn es absehbar ist, dass der Asylentscheid im Zentrum des Bundes eröffnet werden kann, um einige Tage verlängert werden (Art. 17 Abs. 3 TestV). Bei einem andernfalls notwendigen Wechsel der Rechtsvertretung im Verfahren eines minderjährigen Asylsuchenden – der vor dem Hintergrund von Art. 17 AsylG und der Kinderrechtskonvention tatsächlich nicht unproblematisch ist – ist nicht auszuschliessen, dass an sich ein triftiger Grund zur Fristerstreckung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 TestV gegeben wäre. Vorliegend ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs aber bereits deshalb zu verneinen, weil die Rechtsvertreterin mit Eingabe vom 31. August 2014 schlussendlich doch noch innert Frist zum Entscheidentwurf des BFM Stellung genommen (vgl. Bst. C.c) und die Vorinstanz die darin gemachten Vorbringen der Rechtsvertreterin in ihrer angefochtenen Verfügung berücksichtigt hat (vgl. Bst. D). Folglich fällt eine Kassation – wie mangels entsprechender Befugnisse auch andere Massnahmen seitens des Bundesverwaltungsgerichts – wegen der Ablehnung des Fristerstreckungsgehalts in jedem Fall ausser Betracht.

3.

Die Rüge, die Vorinstanz habe den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie ihm die Einsichtnahme in die Altersabklärung zu Unrecht verweigert habe, ist – wie auch von der Rechtsvertreterin in ihrer Replik bemerkt – mit der Zwischenverfügung vom 29. September 2014 obsolet geworden. Der Mangel ist im Beschwerdeverfahren geheilt worden, weshalb eine Kassation aus diesem Grund ebenfalls ausser Betracht fällt.

4.

4.1 Ferner rügte die Rechtsvertreterin – wie in Bst. E.b und H ausgeführt –, die Vorinstanz habe den Sachverhalt mangels rechtsgenügender Befragung des Beschwerdeführers in seiner Eigenschaft als minderjährige Person nicht richtig abgeklärt, was einen weiteren Grund darstelle, dass die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen sei.

4.2 Das erstinstanzliche Asylverfahren hat insbesondere im Fall unbegleiteter Minderjähriger gewissen Anforderungen zu genügen. Zunächst hat das SEM, sofern es an der vorgetragenen Minderjährigkeit einer asylsuchenden Person zweifelt, noch vor der Anhörung zu den Asylgründen deren Alter zu prüfen. Kommt es zum Schluss, dass die asylsuchende Person minderjährig und unbegleitet ist, hat es ihr für die Dauer des Asylver-

fahrens einen Rechtsbeistand beizuordnen (vgl. statt vieler EMARK 1998 Nr. 13, S. 84 ff.; 1999 Nr. 2 E. 5 und 2004 Nr. 30, S. 204 ff.). Überdies hat es unter anderem bezüglich der Art und Weise der Befragung gewisse Regeln zu beachten. In erster Linie muss es bereits zu Beginn der Anhörung darum bemüht sein, ein Klima des Vertrauens zu schaffen, welches sich auf die Bereitschaft der minderjährigen Person, über ihre Erlebnisse zu berichten, förderlich auswirkt. Zu diesem Zweck sollte die Vorinstanz der minderjährigen Person bereits zu Beginn der Befragung in einer altersgerechten Sprache deren Ziel sowie die darauf anwendbaren Regeln erläutern und ihr alle Personen, die an der Befragung mitwirken, vorstellen sowie deren Rolle erklären. Zudem hat das SEM – wiederum in einer für die minderjährige Person verständlichen Art – darauf hinzuweisen, dass es wichtig ist, anlässlich der Befragung die Wahrheit zu sagen, aber auch sicherzustellen, dass die minderjährige Person versteht, dass es nicht per se richtige oder falsche Antworten gibt, und dass es möglich ist, dass sie nicht alle Fragen beantworten kann. Während der Befragung hat die Vorinstanz das Verhalten der minderjährigen Person zudem zu beobachten und jede Form der nonverbalen Kommunikation zu vermerken. Auch hat sie sich um eine wohlwollende und neutrale Haltung zu bemühen. Besonders wichtig erscheint es zudem, dass die Fragen, insbesondere in einer ersten Phase, offen formuliert werden, um einen freien Bericht zu fördern. Stellt sich heraus, dass es der minderjährigen Person schwer fällt, über gewisse Ereignisse zu sprechen, sollte vorläufig das Thema gewechselt und erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Befragung wieder darauf zurückgekommen werden (vgl. zum Ganzen und m.w.H. BVGE 2014/30 E. 2.3).

Selbst wenn aber das erstinstanzliche Asylverfahren diesen Anforderungen nicht genügt, kommt eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz nur in Frage, wenn der Sachverhalt infolgedessen unvollständig oder unrichtig festgestellt wurde und mithin der Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 12 VwVG verletzt ist (vgl. BVGE 2014/30 E. 3.3) oder wenn infolge Nichtbeachtung der Pflicht, einer minderjährigen Person eine Rechtsverbeiständung beizuordnen, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt (vgl. EMARK 1999 Nr. 2 E. 5; 2006 Nr. 14 E. 6.6).

4.3 Vorliegend zog die Vorinstanz die durch die Altersabklärung vom 22. August 2014 nachträglich belegte Minderjährigkeit des Beschwerdeführers gestützt auf die Echtheitsprüfung seiner Taskara durch das Grenzwachtkorps, wonach es sich beim Dokument um eine Totalfälschung handle, in Zweifel. Wie von der Rechtvertreterin zu Recht vorge-

tragen, erscheint bereits dieser Schluss der Vorinstanz fragwürdig. So lassen sich den Akten denn auch keine weiteren Indizien für die Unglaubhaftigkeit der Altersangabe des Beschwerdeführers entnehmen. Ohne das Alter des Beschwerdeführers vorgängig weiter abzuklären, führte das BFM am 20. August 2014 die Anhörung zu den Asylgründen durch. Dabei schien es die Möglichkeit, dass die Altersangabe des Beschwerdeführers trotz in Zweifel gezogener Echtheit seiner Taskara korrekt ist, ausgeblendet zu haben. So entspricht die Anhörung vom 20. August 2014 in verschiedener Hinsicht nicht den genannten Anforderungen an eine minderjährigengerechte Befragung. Die Vorinstanz bemühte sich – wie von der Rechtsvertreterin zu Recht gerügt – während der gesamten Befragung nämlich nicht sonderlich darum, ein Klima des Vertrauens herzustellen. So wäre es der Schaffung einer einladenden Atmosphäre beispielsweise dienlich gewesen, den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Wahrheitspflicht darauf hinzuweisen, dass es sein könne, dass er nicht alle Fragen beantworten könne und dass es zu einer Frage jeweils nicht die richtige Antwort gebe. Stattdessen wurde er nach einer kurzen Befragung zu seinen Verwandtschaftsverhältnissen mit Fragen zu seiner Ethnie und seiner Sprache konfrontiert, die er gemäss Eindruck aus der Befragung nicht zur Zufriedenheit der Vorinstanz beantworten konnte, was einem Klima des Vertrauens wohl kaum zuträglich war. Dabei wäre es nicht notwendig gewesen, dieses Thema weiter zu vertiefen, nachdem der Beschwerdeführer auch nach der dritten Frage darauf beharrte, dass er ein [ethnische Zugehörigkeit] sei und keiner anderen Ethnie angehöre (vgl. A22/15, F17 ff.). Auch das darauf folgende Thema zum Verbleib der Eltern des Beschwerdeführers und die wenig empathische Art der Befragung dazu waren kaum geeignet, endlich ein Klima des Vertrauens zu schaffen (vgl. A22/15, F27 ff.). Bei gewissen Fragen beispielsweise zum Alter des Beschwerdeführers (vgl. A22/15, F41 ff.), zum Grund, weshalb er von den Taliban überhaupt bedroht wurde (vgl. A22/15, F79 ff.) oder zu seinem Gesundheitszustand (vgl. A22/15, F93 f.) entsteht überdies tatsächlich der Eindruck, dass das BFM anstelle einer wohlwollenden und neutralen im Gegenteil eine voreingenommene und böswillige Haltung gegenüber dem Beschwerdeführer eingenommen hatte, bediente es sich dort doch eines Fragestils, der sogar bei einer Befragung einer volljährigen Person als unangemessen einzustufen wäre. Schliesslich sei erwähnt, dass die Vorinstanz insbesondere auch bezüglich der Befragung zu den Asylgründen vorwiegend geschlossene Fragen gestellt hat (vgl. A22/15, F55 ff.), obwohl es ihr, wie aus ihrer Vernehmlassung hervorgeht, bewusst ist, was der Unterschied zwischen offenen und geschlossenen

Fragen ist und dass zunächst offene und dann eingrenzende Fragen zu stellen sind.

Trotz dieser teilweise nicht unerheblichen Mängel der Anhörung vom 20. August 2014 erscheint der Sachverhalt gestützt darauf sowie gestützt auf die BzP vom 31. Juli 2014 – welche bezüglich der Anforderung sowohl an die Haltung des BFM als auch an die Formulierung der Fragen (offen, geschlossen) besser ausgefallen ist (vgl. A14/14) – jedoch erstellt. So lassen sich die Vorbringen des Beschwerdeführers zu einer geschlossenen Verfolgungsgeschichte zusammensetzen, bei der an keiner Stelle der Eindruck entsteht, es fehle an einem für deren Vollständigkeit notwendigen Element. Auch wird in der Beschwerde nicht aufgezeigt, welcher Teil des Verfolgungsvorbringens des Beschwerdeführers von der Vorinstanz nicht oder unrichtig festgestellt worden wäre. Vielmehr wird im Kapitel II. der Rechtsmitteleingabe der aktenkundige Sachverhalt ohne relevante Ergänzungen wiedergegeben (S. 3 ff.). Folglich ist eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes infolge unvollständiger oder unrichtiger Feststellung des Sachverhaltes zu verneinen, weshalb eine Kassation aus diesem Grund ebenfalls ausser Betracht fällt. Da dem Beschwerdeführer überdies bereits zu Beginn des Verfahrens eine Rechtsvertreterin an die Seite gestellt wurde (vgl. A10/1), welche bei beiden Befragungen anwesend war (vgl. A14/14 und A22/15), kommt auch eine Kassation wegen einer Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht in Frage. Mithin ist der entsprechende Antrag der Rechtsvertreterin abzuweisen.

5.

5.1 Folglich ist gemäss dem Eventualbegehren der Rechtsvertreterin zu prüfen, ob die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers glaubhaft und flüchtlings- sowie asylrelevant sind.

5.2 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Dabei umfasst die Furcht vor künftiger Verfolgung allgemein ein auf tatsächlichen Gegebenheiten beruhendes objektives Element einerseits sowie die persönliche Furchtempfindung der betroffenen Person als subjektives Element andererseits. Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat demnach, wer gute – d.h. von

Dritten nachvollziehbare – Gründe (objektives Element) für seine Furcht (subjektives Element) vorweist, mit gewisser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft das Opfer von Verfolgung zu werden (vgl. BvGE 2011/50 E. 3.1.1; BvGE 2011/51 E. 6.2). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

5.3 Für den vorliegenden Fall ist vorweg zu nehmen, dass es – wie von der Rechtsvertreterin in ihrer Beschwerdeschrift geltend gemacht – vor dem Hintergrund der mangelhaften Anhörung vom 20. August 2014, insbesondere der vorwiegend geschlossenen Fragen zu den Verfolgungsvorbringen (vgl. E. 4.3), missbräuchlich wäre, deren Glaubhaftigkeit wegen fehlenden Detailgehalts der Aussagen zu verneinen.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, die Taliban hätten ihn anhand von einschüchternden Mitteilungen in den Heften seiner Schüler bedroht, während sich auch das Verhalten seiner Schüler ihm gegenüber verändert habe, ist die Glaubhaftigkeit aber bereits mangels Plausibilität abzuspochen. So ist der Vorinstanz beizupflichten, dass es jeglicher Logik entbehrt, dass die Taliban respektive Sympathisanten dieser Gruppierung ihre Kinder in eine [bestimmte Schule] schicken, damit diese [ein bestimmtes Fach] lernen, und gleichzeitig ihre Lehrer bedrohen. Auch leuchtet nicht ein, weshalb die Taliban den Beschwerdeführer nicht direkt einschüchterten, besteht bei den Drohungen in den Schulheften doch die Gefahr, dass der Lehrer diese gar nicht sieht. An dieser Einschätzung ändern auch die eingereichten Beweismittel nichts. So belegt die Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 9. September 2014 zwar, dass die Taliban gegen [Bildungsprojekte] in Afghanistan vorgehen und versuchen, Lehrpersonen mittels Drohungen und Einschüchterungen von ihrer Tätigkeit abzubringen – Tatsachen, an denen nicht gezweifelt wird. Von der merkwürdig anmutenden Praktik, in den Heften der Schüler Drohungen gegenüber den Lehrern auszusprechen, ist indes nirgends die Rede.

Eine konkrete Bestätigung dafür lässt sich denn auch den Referenz-E-Mails des Senior Administrator / Human Resources Officer von E._____ vom 13. August 2014 und des Deputy HR Manager von E._____ vom 4. September 2014 nicht entnehmen.

Obwohl vor dem Hintergrund dieser Einschätzung des ersten Bedrohungsvorbringens und mit Blick auf den Inhalt des Drohschreibens – das keinerlei Forderungen an den Beschwerdeführer, sondern nur Beleidigungen desselben und eine Todesdrohung enthält – auch die Plausibilität des zweiten Bedrohungsvorbringens fragwürdig erscheint, kann vorliegend offen gelassen werden, ob dieses als glaubhaft einzustufen ist oder nicht. So kommt der Bedrohung des Beschwerdeführers durch den Brief der Taliban alleine nicht die Intensität einer asylrelevanten Verfolgung zu, lässt sich damit aus objektiver Sicht doch noch keine berechtigte Furcht vor einer Verfolgung in ganz Afghanistan begründen. Dementsprechend wäre in dieser Situation denn auch zu erwarten gewesen, dass sich der Beschwerdeführer zusammen mit seinen Eltern zurück nach Mazar-i-Sharif begeben hätte, statt sich direkt auf die riskante Flucht ins Ausland zu begeben. So verfügte die Familie im Zeitpunkt der Flucht aus Afghanistan in Mazar-i-Sharif, wo die Situation verhältnismässig ruhig ist (vgl. BVGE 2011/49 E. 7.3.6), gemäss Angaben des Beschwerdeführers (vgl. A22/15, F54) nämlich noch über eine Wohnung. Gegen ein erhebliches persönliches Furchtempfinden spricht zudem, dass der Beschwerdeführer – angesichts der Unglaubhaftigkeit seines ersten Bedrohungsvorbringens – vor dem Erhalt des Drohbriefes keinerlei ernsthaften Nachteilen seitens der Taliban ausgesetzt war. Auf [ein Ereignis betreffend Angriffe der Taliban auf die Organisation E._____], das dem Beschwerdeführer vor Arbeitsantritt Anfang 2014 bekannt gewesen sein musste – kann er sich nicht berufen, da es sich dabei nicht um einen gegen ihn persönlich gerichteten Akt handelt; vielmehr ist dieser Vorfall Ausdruck der in Afghanistan allgemein herrschenden Gewalt. Nach dem Gesagten ist dem zweiten Bedrohungsvorbringen des Beschwerdeführers somit die Asylrelevanz abzuspochen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers, die Taliban hätten ihn anhand von einschüchternden Mitteilungen in den Heften seiner Schüler bedroht, mangels Plausibilität unglaubhaft ist, während der Bedrohung mittels Brief der Taliban alleine nicht die Intensität einer asylrelevanten Verfolgung zukommt, da sich damit noch keine berechtigte Furcht vor einer Verfolgung in ganz Afghanistan begründen lässt. Folglich hat die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwer-

deführers im Ergebnis zu Recht abgelehnt, weshalb auch der Eventualantrag, die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers sei anzuerkennen, abzulehnen ist.

6.

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es nicht darauf ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet deren Vollzug an (Art. 44 AsylG).

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung des Beschwerdeführers wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1 mit Hinweis auf EMARK 2001 Nr. 21).

7.

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

Die Vorinstanz ging in ihrer Verfügung vom 10. September 2014 von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus, weshalb sie die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz anordnete. Der Entscheid im Vollzugspunkt wurde in der Beschwerde vom 22. September 2014 nicht beanstandet. Weitere Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Wegweisungsvollzug erübrigen sich mithin. Es sei einzig darauf hingewiesen, dass die Vorinstanz, will sie die vorläufige Aufnahme aufheben, alle im Heimatland zum Zeitpunkt der geplanten Aufhebung herrschenden relevanten Verhältnisse zu berücksichtigen haben wird.

8.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

9.

9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer stellte in seiner Rechtsmitteleingabe vom 22. September 2014 jedoch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG, welches das Gericht mit Zwischenverfügung vom 29. September 2014 guthiess. Folglich werden keine Verfahrenskosten zulasten des Beschwerdeführers erhoben.

9.2 Da die Rüge der verweigerten Einsicht ins Aktenstück A30/6 zu Recht erfolgte (vgl. Bst. F.a), wäre dem vertretenen Beschwerdeführer an sich eine ermässigte Parteientschädigung für ihm erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführer war auf Beschwerdeebene jedoch durch eine zugewiesene Rechtsvertretung im Sinne von Art. 25 TestV vertreten. Nach Art. 28 TestV richtet das SEM dem Leistungserbringer – der nach Art. 26 TestV für die Sicherstellung, Organisation und Durchführung der Rechtsvertretung zuständig ist – eine Entschädigung für die Wahrnehmung der Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren, insbesondere das Verfassen einer Beschwerdeschrift, aus (Abs. 1 Bst. d). Damit ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer keine Parteikosten erwachsen, weshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Christa Luterbacher

Regina Derrer

Versand: